

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Vorrede

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)



B.
I
Vorrede.



Sr Johann
Georg von Gottes

Gnaden erwählter vnd bestetigter
zum Bischoff zu Bamberg. Nach

dem Uns in angehender Unserer Regierung vielfältig für-
kommen vnd angelangt / daß in vielen Unsern Stätten vnd
Flecken / bey den Centen / an Weyland des Hochwürdigem
Fürsten / Unsers lieben Vorfahrens / Bischoff Georgens /
des Geschlechts von Limburg / seeliger löblicher Gedäch-
nuß / außgangenem peynlichen Reformation vnd Halsge-
richts-Ordnung / mangel soll erscheinen ; Als haben Wir
derwegen obgedachts Unsers Vorfahrens seeligen Hals-
Gerichts-Ordnung obersehen / in etlichen Artickeln / auß
des Heyligen Reichs peynlichen Halsgerichts-Ordnung /
vnd etlichen alten Rathschlägen / bessern / vnd die Unsern
Halsgerichten / denen so dran zuthun / vnd menniglich /
so sich dern gebrauchen will / zum besten wiederumb in
Truck verfertigen lassen / wie volgt.

1832
100 2 Die

I.



Ir **G**eorg
von Gottes Gnaden

Bischoff zu Bamberg / thun kundt
allermenniglichen / Als Uns ma-
nigfeltiglichen fürkommen / vnd an-
gelangt ist (das Wir auch in Erfahrung befunden haben)
wie bißher an den Halßgerichten Unser vnd Unsers Stiffts /
vnd in Sachen denselbigen anhengig / durch obersehen vnd
Unwissenheit / viel vnd mancherley Vbung / Mißbrauch
vnd Gewonheit eingewachsen / die dem Rechten nicht ge-
meß (sonder verworffen seynd) vnd zu verhinderung deß
Rechdens / auch vnbillichen Beschweruß der Unsern vnd
ander / die an obberürten Gerichten zu rechten vnd zu hand-
len haben / dienen. Nachdem Wir aber auß Unser Fürstens-
lichen Obergkeit / das Recht vnd gemeinen Nutz zufürdern /
auch sonderlich Unser Gericht in redlich gut Weesen vnd
Ordnung zubringen / schuldig vnd geneigt seynd / Haben
Wir / Gott zu Lob / auß zeytlicher guter Vorbetrachtung /
vnd Rathe der Rechtverständigen / zu fürkommen mancher-
ley zukünfftiger vnbillicher Beschweruß der Leute / an Leib /
Leben / Ehr vnd Gut / vnd damit die obberührten Unser Ge-
richt / in redlichem auffrichtigem Weesen vnd Bestand blei-
ben / auch die Missethat desto förmlicher / vnd baß gerecht-
vertigt vnd gestrafft werden mögen / diese nachvolgende Un-
ser Reformation / Sagung vnd Ordnung / ober alle Unser
vnd Unsers Stiffts Halßgericht fürgenommen / gesetzt vnd
gemacht / Sezen ordnen vnd machen die also auß dem Ge-
walt von Römischer Königlicher Mayestat empfangen /
wie hernach volgt.

J E M /

Vorrede.

W E M / Nachdem auß langer gemeiner Übung die- II.
ser Landt / die Halsgericht nicht anders dann mit ge-
meinen Personen / die der Recht nicht gelernet oder geübt
(als zu diesen grossen Sachen die Notdurfft erfordert) be-
setzt werden mögen / darumb haben Wir in nachgeschrieb-
ner Unser Ordnung nicht allein Auffsehung / wie Wir den-
selben Leuten ein Form vnd Weise zuhandeln vnd zurichten
anzeygen / die den Kayserlichen Rechten vnd guter Gewon-
heit nach / bestendig seyn möcht / sonder desz mehr bedenccken
müssen / wie Wir derselben Leut unbegriflichkeit zuhilff kom-
men / Das melden Wir darumb / daß die Leser Ursach zu-
wissen haben / warumb Wir in dieser nachfolgenden Unser
Ordnung die Form vnd Weise der gerichtlichen Handlung /
nicht allwegen dermassen (als so es vor den Rechtgelehrten
were) gehalten / Auch soviel auff Rathsuchen / vnd andere
Handlung / bey Unsern Rätthen gestellt haben / vnd desto
baß mercken können / daß solches zu Notdurfft solcher Sa-
chen geschehen ist.

Wir haben auch in dieser Unser Ordnung / vmb eygentli-
cher merckung vnd beheltnuß willen desz gemeinen Mannß /
Figur vnd Reimen (nach Gelegenheit der Gesetz /
so darnach volgen) ordnen vnd
trucken lassen.